

Rossa, Elisabeth: Die Finalität europäischer Verteidigung. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund des Grundgesetzes. Tübingen: Mohr Siebeck, 2025. ISBN 978-3-16-164678-2, xxv, 491 S. €124,-

I.

Das Thema der Stärkung der europäischen Verteidigungsfähigkeit ist aktueller denn je. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundene „Zeitenwende“ haben nicht nur zu verstärkten Investitionen in die nationale Verteidigungsfähigkeit der Mitgliedstaaten geführt, sondern auch die Diskussion um die Rolle der Europäischen Union (EU) bei der Verteidigung des Kontinents erneut verstärkt. Dazu kommt das bereits mit der US-amerikanischen Fokusverschiebung auf den pazifischen Raum begonnene und durch die erneute Präsidentschaft Donald Trumps verstärkte Bemühen um europäische strategische Autonomie und unabhängige Verteidigungsfähigkeit.

Im März 2025 stellte die Kommission folgerichtig das erste Weißbuch der Europäischen Union für Verteidigung vor und spricht insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine von der Notwendigkeit, Europa wieder aufzurüsten („ReArm EU“). Mit einer Reihe unterschiedlicher Maßnahmen will die Kommission insbesondere die europäische Verteidigungswirtschaft stärken, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten fördern, aber auch die europäischen Beiträge zur NATO-Abschreckungs- und Verteidigungsplanung ausbauen. Am Ende des Weißbuches wird schließlich von der Notwendigkeit der Errichtung einer „Verteidigungsunion“ gesprochen, ein Begriff, der jüngst auch von einer parteiübergreifenden Gruppe von EU-Parlamentariern mit der Forderung nach integrierten europäischen Verteidigungsstrukturen und gemeinsamer Beschaffung verknüpft wurde.

Dabei stehen der EU im Rahmen der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bekanntermaßen nur begrenzte Kompetenzen zu. Diese erstrecken sich auf eine gemeinsame Verteidigungspolitik, die in einer gemeinsamen Verteidigung münden kann, sofern der Europäische Rat dies einstimmig beschließt (Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV), wobei die Begriffe der „Verteidigung“ und „Verteidigungspolitik“ notorisch unbestimmt sind. Den im politischen Raum nun immer häufiger verwendeten Begriff der „Verteidigungsunion“ kennen die europäischen Verträge ohnehin nicht. Der Bereich der Verteidigung ist damit in den EU-Verträgen evolutiv angelegt, aber

begrifflich und rechtlich umstritten. Gerade vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage und den aktuellen Reformbemühungen stellt sich damit die Frage, wo die europäischen primärrechtlichen und deutschen verfassungsrechtlichen Grenzen einer Weiterentwicklung der europäischen Verteidigungsfähigkeit liegen.

II.

Genau diesen Fragen, mit Fokus auf die verfassungsrechtlichen Grenzen der europäischen Integration im Verteidigungsbereich, geht Elisabeth Rossa in ihrer im Sommer 2025 erschienenen Habilitationsschrift „Die Finalität europäischer Verteidigung“ nach. Dabei begreift sie „Finalität“ als eben jenen dynamischen Prozess der vertieften Integration (S. 1) und begibt sich auf die Suche nach dessen Grenzen, um den Handlungsrahmen der Politik bei fortschreitender sicherheits- und verteidigungspolitischer Kooperation abzustecken (S. 4). Die Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel. Im ersten Kapitel beschreibt die Autorin die Anfänge der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bis zum Vertrag von Lissabon. Im zweiten Kapitel wird dies durch eine Darstellung der aktuellen europäischen Verteidigungsarchitektur ergänzt. Das dritte Kapitel widmet sich den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Beteiligung Deutschlands an der europäischen Verteidigungspolitik. Im vierten Kapitel analysiert die Autorin Modelle einer zukünftigen europäischen Verteidigungspolitik anhand der verteidigungspolitischen Strategien der Europäischen Union und Deutschlands. Im Schlüsselkapitel fünf werden schließlich die im zweiten und dritten Kapitel gewonnenen Grundlagen auf die im vierten Kapitel entwickelten Modelle angewendet und damit die verfassungsrechtlichen Grenzen der sicherheits- und verteidigungspolitischen Integration insbesondere mit Blick auf spezifische mögliche Strukturveränderungen, von der Autorin sogenannte „Finalitätselemente“, abgesteckt.

III.

Im Eingangskapitel arbeitet die Autorin durch das Nachvollziehen der geschichtlichen Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik deren grundlegende historisch gewachsene Charakteristika heraus, die auch die weitere Arbeit prägen. Darunter der bereits mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) angelegte Charakter des

Europarechts als Friedensordnung nach innen (S. 6), welche nunmehr auch nach außen wirkt (S. 24, 42), sowie das Streben nach immer tieferer Integration (S. 6), welches nicht zuletzt die Forschungsfrage nach der Finalität mitbegründet. Ebenso betont wird die zwischenstaatliche Prägung der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik (S. 13), die sich in ihrer Aufnahme als (intergouvernementale) zweite Säule im Vertrag von Maastricht manifestierte (S. 15) und der weiteren Integration häufig im Wege steht. Schließlich findet das ambivalente Verhältnis zur NATO Erwähnung, in der von ihren Mitgliedstaaten traditionell der Schwerpunkt der internationalen Verteidigungskooperation gesehen wurde (S. 12).

Im zweiten Kapitel stellt die Autorin die gegenwärtige europäische Verteidigungsarchitektur nach dem Vertrag von Lissabon dar. Dabei arbeitet sie die Intergouvernementalität der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ihre Unterschiede zur sonst weitestgehend supranational konzipierten Union, wie insbesondere das Einstimmigkeitserfordernis, die (weitgehend) fehlende Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und die fehlende Durchgriffswirkung ins nationale Recht heraus (S. 47). Ebenso betont wird die nur schwache Rückanknüpfung an supranationale Strukturen wie Kommission und Europäisches Parlament und das daraus resultierende demokratische Legitimationsdefizit (S. 90). Zutreffend weist die Autorin auch auf das schon angesprochene Spannungsverhältnis zwischen der unklaren Bedeutung der Begrifflichkeiten von „gemeinsamer Verteidigungspolitik“ und „gemeinsamer Verteidigung“ des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV (S. 62) und den gleichzeitig wachsenden realpolitischen Anforderungen an die GASP (S. 91) hin.

Das dritte Kapitel stellt die verfassungsrechtlichen Grundlagen der deutschen Beteiligung an der europäischen Verteidigungspolitik dar, wobei die Autorin die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes bereits mit Blick auf ihre Relevanz für die Fragestellung des fünften Kapitels untersucht. Bei der Betrachtung des Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG stellt sie fest, dass eine komplette Abschaffung der Streitkräfte (etwa zugunsten einer supranationalen Verteidigungsarmee) mit diesem Artikel und wohl auch mit Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbar wäre (S. 133). En passant geht die Autorin auch auf die Reformdiskussion zu Art. 87a Abs. 2 GG ein und unterbreitet einen eigenen Vorschlag. Neben der Überlegung, den Artikel dergestalt neuzufassen, dass dieser Auslandseinsätze zulässt, sofern diese mit dem Völkerrecht in Einklang stehen, schlägt die Autorin vor, die Zulässigkeit von Auslandseinsätzen zusätzlich an den „Friedensbegriff des Grundgesetzes“ zu binden (S. 147). Vor dem Hintergrund der von der Autorin selbst konstatierten Unbestimmtheit des Friedensbegriffes des Grundgesetzes und dem zweifelhaften Mehrwert einer Entkopplung des Grundgesetzes vom Völkerrecht vermag dieser

Vorschlag jedoch wenig zu überzeugen. Mit Bezug zu Art. 24 Abs. 2 GG ordnet die Autorin die EU (mit der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG]) als System kollektiver Sicherheit ein. Die reine Erfüllung der Verpflichtung der Beistandsklausel Art. 42 (7) EUV will Rossa mangels Gesamtzusammenhang zur Organisation allerdings nicht ausreichen lassen, um „im Rahmen und nach den Regeln“ dieses Systems angesehen zu werden (S. 189 ff.). Folglich scheidet nach der Autorin Art. 24 Abs. 2 GG als verfassungsrechtliche Basis eines entsprechenden Einsatzes aus. Bezüglich des (in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ungeklärten) Verhältnisses des Art. 87a GG zu Art. 24 Abs. 2 GG vertritt Rossa jedoch grundsätzlich eine parallele Anwendbarkeit beider Normen, die somit beide als Rechtsgrundlage für Auslandseinsätze der Bundeswehr, auch im Rahmen europäischer verteidigungspolitischer Integration, in Betracht kommen (S. 203 ff.).

Das vierte Kapitel beschreibt Modelle einer zukünftigen Verteidigungspolitik. Dabei wertet die Autorin zunächst die Verteidigungs- und sicherheitspolitischen Strategien der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland aus und gewinnt daraus zwei Kernszenarien (S. 274 ff.), wobei die Übergänge zwischen diesen fließend sind. Das erste Szenario setzt auf eine Flexibilisierung innerhalb der GASP und eine Stärkung der Mehrheitsentscheidungen (etwa durch eine Anwendung der in den Verträgen bereits vorgesehenen Abweichungen vom Einstimmigkeitsprinzip wie Art. 31 und 46 EUV) sowie Nutzung des Potenzials des Art. 44 EUV oder der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ). Das zweite Szenario geht über diese Ansätze hinaus und beinhaltet eine zumindest partielle Supranationalisierung der GASP etwa durch eine Abkehr von den Prinzipien der Freiwilligkeit (die Mitgliedstaaten entscheiden selbst über die Teilnahme an EU-Militäroperationen), des Rückgriffsprinzips (die Union greift auf Streitkräfte der Mitgliedstaaten zurück) oder des Einstimmigkeitsprinzips. Im Rahmen der Ausarbeitung der Kernszenarien entwickelt die Autorin auch ihr eigenes Verständnis des notorischen Begriffspaares „gemeinsame Verteidigungspolitik“ und „gemeinsame Verteidigung“ des Art. 42 Abs. 2 EUV (S. 279). Entscheidend für die Entwicklung hin zur gemeinsamen Verteidigung ist für Rossa nicht der formale Beschluss des Europäischen Rates oder die Notwendigkeit primärrechtlicher Änderungen, sondern die materielle Verknüpfung supranationaler und intergouvernementaler Elemente. Je mehr diese von den Prinzipien der Freiwilligkeit und Einstimmigkeit (als Merkmale des intergouvernementalen Charakters der GASP) abweichen, desto tiefer die Integration, die schließlich in einer „Verteidigungsunion“, also einer supranationalisierten Verteidigung, enden kann. Daraus ergibt sich aber, dass auch die Verteidigungspolitik bereits supranationale Elemente beinhalten kann, ohne damit

die Schwelle zur gemeinsamen Verteidigung zu übertreten. Entscheidend ist nach der Autorin also jeweils der qualitative Charakter der Kombination intergouvernementaler und supranationaler Elemente. Kernszenario 1 bezieht sich somit auf die „gemeinsame Verteidigungspolitik“, während Kernszenario 2 sowohl die „gemeinsame Verteidigung“ als auch die „Verteidigungsunion“ beinhaltet.

Im Schlüsselkapitel fünf untersucht die Autorin schließlich vier mögliche „Finalitätselemente“, also mögliche Veränderungen in der Struktur der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen Verfassungsrecht. Dem vorgelagert sind jedoch zwei allgemeine Überlegungen. Zunächst führt die Autorin zur „verteidigungspolitischen Verfassungsidentität“ aus und stellt dar, wie das BVerfG insbesondere im *Lissabon*-Urteil die Übertragung des militärischen Gewaltmonopols als Teil der äußeren Souveränität der Bundesrepublik auf die EU (neben dem Parlamentsvorbehalt) als Grenze der Integration (Art. 79 Abs. 3 GG) ansieht und dies insbesondere mit dem Demokratieprinzip begründet (S. 288 ff.). Das militärische Gewaltmonopol interpretiert sie dann wiederum im Lichte der offenen Staatlichkeit, wobei sie zunächst deren spezifische Ausprägungen als Landes- und Bündnisverteidigung herausarbeitet (S. 297 ff.). Während erstere in der Hand des Nationalstaates verbleiben müsse, gelangt die Autorin zu dem Schluss, dass letztere im Lichte der offenen Staatlichkeit durchaus übertragen werden könne. Anders als das Freiwilligkeitsprinzip könne das Rückgriffsprinzip durchbrochen werden, da dieses nicht gleichermaßen mit dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip verwoben sei. Die Autorin gelangt damit zu einer Auslegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die, anders als gemeinhin angenommen, weitere Integrationsschritte zulässt.

Die zweite Vorüberlegung beschäftigt sich mit dem Friedensgebot des Grundgesetzes als spezifischer Integrationsgrenze (S. 308 ff.). Die Autorin legt an die EU hier (trotz des Art. 23 Abs. 1 GG) den gleichen Maßstab an wie an sonstige kollektive Sicherheitssysteme nach Art. 24 Abs. 2 GG. Damit müsse sich auch die EU am Maßstab des Art. 24 Abs. 2 GG der Einordnung „zur Wahrung des Friedens“ messen lassen. Zwar sei der Friedensbegriff nicht von Art. 79 Abs. 3 GG erfasst, bilde aber trotzdem eine eigenständige verfassungsrechtliche Schranke. Die praktische Relevanz dieser Schranke bleibt jedoch vor dem Hintergrund der durch die Autorin selbst festgestellten Konkordanz des grundgesetzlichen mit dem europäischen Friedenskonzept (S. 311) sowie der von der Autorin selbst konstatierten Unbestimmtheit (S. 314) des grundgesetzlichen Friedensbegriffes offen.

Als erstes Finalitätselement untersucht die Autorin in der Folge ein mögliches Abrücken vom Einstimmigkeitsprinzip (Art. 31 EUV) (S. 315 ff.). Dieses sieht sie in direkter Verbindung zum Freiwilligkeitsprinzip und damit entsprechend der Vorüberlegung zur Verfassungsidentität als grundgesetzliche Grenze. Die Unterscheidung zwischen Freiwilligkeitsprinzip und Rückgriffsprinzip dient der Autorin jedoch dazu, den genauen Verlauf dieser Grenze abzustecken. Diese umfasse nicht alle Beschlüsse mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen (Art. 31 Abs. 4 EUV), sondern nur die konkrete Einsatzentscheidung. Damit ergebe sich für Vorfeldentscheidungen (Finanzierung, Ausrüstung) ein verfassungsrechtlicher Spielraum, vom aktuellen Stand des Primärrechts abzuweichen (S. 324). Gemäß den oben schon geschilderten Ausführungen zu den Begrifflichkeiten würde dies allein noch keinen Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung bedeuten (S. 325).

Das zweite Finalitätselement beschäftigt sich mit einer möglichen Stärkung der SSZ und der Rüstungsk Kooperation. Hier könne nach Rossa zwar eine verpflichtende Einbeziehung aller Staaten in die SSZ erwogen werden, diese Einschränkung der Freiwilligkeit müsste aber durch eine Einräumung eines Vetorechts innerhalb der SSZ ausgeglichen werden, da andernfalls die verfassungsrechtliche Grenze der äußeren Souveränität verletzt wäre (S. 328). Im Rahmen möglicher unional zu verantwortender Rüstungsentscheidungen sei dagegen eine Modifikation des Einstimmigkeitsprinzips nach den im ersten Finalitätselement herausgearbeiteten Grundsätzen möglich, sofern kein Bezug zu einer konkreten Mandatierung bestehe. Eine verpflichtende Mitwirkung an solchen Rüstungsk Kooperationen müsste dagegen wie die verpflichtende Mitwirkung an der SSZ durch ein Vetorecht ausgeglichen werden, damit die verfassungsrechtlichen Grenzen trotz Einschränkung des Freiwilligkeitsprinzips gewahrt blieben (S. 331).

Das dritte Finalitätselement betrifft eine mögliche neue Rolle des Art. 44 EUV. Dieser ermöglicht die Übertragung der Durchführung einer Mission auf einzelne Mitgliedstaaten mit deren Zustimmung. Potenzial, sowohl bei dem Beschluss der Mission als auch der Übertragung vom Einstimmigkeitsprinzip abzuweichen, sieht die Autorin in konsequenter Anwendung der Maßstäbe des ersten Finalitätselements nicht (S. 337). Auch einer möglichen Anwendung des Artikels in der Form, dass er die Übernahme einer Mission durch die EU ermöglicht, die zunächst eine Koalition von Mitgliedstaaten außerhalb des EU-Rahmens übernommen hat („avant-garde-Modell“), steht die Autorin aufgrund zahlreicher Rechtsunsicherheiten skeptisch gegenüber (S. 334 ff.).

Als Letztes und am umfangreichsten beschäftigt sich die Autorin schließlich mit einer möglichen Integration der Streitkräfte (S. 343 ff.).

Dabei stellt sie drei Modi der Streitkräfteintegration vor: gemischt-nationale Truppenverbände, Handeln im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit und schließlich die Aufstellung einer europäischen Armee. Nur bei Letzterer ist eine Zurechnung zu den einzelnen truppenstellenden Staaten nicht mehr gegeben. In der Folge arbeitet die Autorin den ihrer Ansicht nach integrationsfesten Kern des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts heraus (S. 350 ff.). Dabei vertritt sie die Ansicht, dieser sei, neben den ursprünglich durch das BVerfG angeführten Begründungsmustern, auch an die Wesentlichkeitstheorie und damit das Demokratieprinzip rückangeknüpft. Unter Berücksichtigung der Vorüberlegung zur offenen Staatlichkeit ist es nach der Autorin daher eine zentrale Aufgabe des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts, die Aufrechterhaltung der Wehr- und Bündnisfähigkeit und ihre Umsetzung zu legitimieren (S. 360).

Diese Maßstäbe wendet die Autorin dann auf zwei unterschiedliche Szenarien einer Integration der Streitkräfte an. Zunächst auf eine Vertiefung der Kooperation multinationaler Truppenverbände im Rahmen der Europäischen Union. Nach Rossa soll es möglich sein, das Rückgriffsprinzip zu durchbrechen, womit die EU die Mitgliedstaaten verpflichten könnte, Truppenkontingente für EU-Missionen bereitzustellen. Allerdings müsste die Letztentscheidung über den Einsatz bei den Mitgliedstaaten verbleiben, um dem Freiwilligkeitsprinzip und dem wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt Genüge zu tun. Primärrechtlich liege darin entsprechend des von der Autorin herausgearbeiteten qualitativen Begriffsverständnisses nicht notwendigerweise ein Übergang zur gemeinsamen Verteidigung, da darin allein kein überwiegendes supranationales Element zu sehen sei. Eine Übertragung der Befehls- und Kommandogewalt, die auch das „full command“ (also im Gegensatz zum bloßen „operational command“ die umfassende Befehlsgewalt inklusive truppendienstlicher Befugnisse) umfasst, sei hingegen verfassungsrechtlich unzulässig, da diese die demokratische Rückanbindung der Truppenkontingente an die deutsche Staatlichkeit durchbrechen würde (S. 398).

Schließlich untersucht Rossa als zweites Szenario die Streitkräfteintegration in Form der Aufstellung einer europäischen Armee. Die verfassungsrechtlichen Grenzen sieht sie wie schon zuvor herausgearbeitet primär in dem militärischen Gewaltmonopol sowie dem wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt (S. 402). Dabei kommt die Autorin zu dem Befund, dass die Aufstellung einer europäischen Armee, verstanden als Armee von Unionsbürgern unter unionalem Oberbefehl, grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig wäre. Die Bundeswehr müsste daneben als Armee zur Landesverteidigung fortbestehen, um das verfassungsrechtlich notwendige militärische

Gewaltmonopol zu wahren (S. 402). Einer Zustimmung des Bundestages zu Einsätzen der europäischen Armee bedürfte es nicht, da dieser allein die Bundeswehr als Bezugsobjekt habe (S. 402, 418). Das Rückgriffsprinzip sei damit (faktisch) durchbrochen, dem Freiwilligkeitsprinzip sei durch einen einstimmigen Ratsbeschluss vor dem Einsatz der europäischen Armee Genüge zu tun (S. 409). Eine konstitutive Stellung des Europäischen Parlaments sieht die Autorin zumindest verfassungsrechtlich nicht angezeigt (S. 410). Primärrechtlich sei allerdings für die Aufstellung einer europäischen Armee aufgrund der zahlreichen primär- und sekundärrechtlichen Auswirkungen die Reichweite der Evolutivklausel erschöpft und ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren notwendig (S. 416).

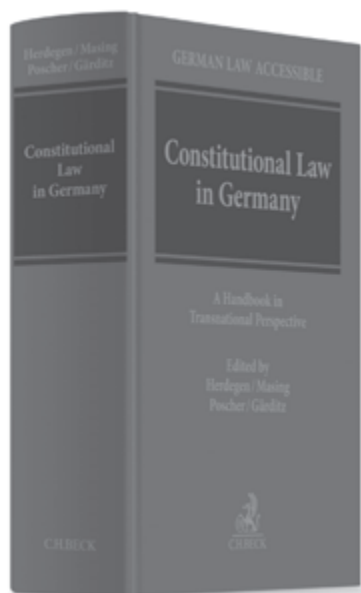
IV.

Insgesamt gelingt es der Autorin, die zahlreichen ungelösten Rechtsfragen im Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in ein kohärentes Gesamtsystem einzubetten. Viel Arbeit leistet dabei die Interpretation des militärischen Gewaltmonopols im Lichte offener Staatlichkeit, mit der die Autorin zu einer liberalen Lesart der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und einer möglichen Durchbrechung des Rückgriffsprinzips kommt. Etwas konturlos bleibt daneben der verfassungsrechtliche Friedensbegriff, dessen praktische Konsequenzen wenig konkret werden. Ebenso interessant wären auch Überlegungen dazu gewesen, was normativ daraus folgt, wenn nationale Streitkräfte mit der primären Aufgabe der Landesverteidigung neben europäischen Streitkräften zur Bündnisverteidigung stehen. Insbesondere müssten dann auch normative Maßstäbe dafür aufgestellt werden, wie die verbleibenden nationalen Streitkräfte ausgestattet sein müssten, um nach wie vor die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das militärische Gewaltmonopol zu erfüllen. Insgesamt stellt die Arbeit jedoch einen überzeugenden Vorschlag der verfassungsrechtlichen und primärrechtlichen Grenzlinienziehung bei weiterer Integration der europäischen Verteidigungsfähigkeit dar.

*Alexander Silke**

* Der Verfasser ist Referent im Bundesministerium der Verteidigung. Die vertretenen Ansichten geben allein die private Auffassung des Verfassers wieder.

German constitutional law in Transnational Perspective



Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz
Constitutional Law in Germany

2025. XXXII, 1501 pages.

Hardcover € 279,-

ISBN 978-3-406-81608-6

 beck-shop.de/36523810

The Handbook

presents German constitutional law in a transnational, comparative perspective that will enable foreign jurists to gain, in the space of a chapter, a solid understanding of both the bases and nuances as well as some of the complexities of German constitutional law. Already published in German, the Handbook will also appear in an English version. The German version focusses on the international, supranational, and comparative influences on German constitutional law.

Advantages at a glance

- a new perspective on German Constitutional Law
- incorporates several legal methods, particularly doctrinal analysis, the interdisciplinary integration of empirical findings from the social sciences, and various sub-methodologies of comparative law and theoretical analysis
- integrated into an analysis of historical developments and experiences

A helpful book

for both German and foreign specialist audiences open to cross-border legal thinking.

Please order at your bookstore or at: beck-shop.de | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG | 80791 München | Fax: +49 (0) 89/38189-358 | orders@beck.de | 176851

Follow us     More information: ch.beck.de/socialmedia


C.H. BECK

4 Wochen
kostenlos
testen!

bo.beck.de/0219310

Europarecht

Rechtssicheres Know-how garantiert

Schnell, sicher & smart – mit den Fachmodulen von beck-online gestalten Sie Ihre Fallbearbeitung noch rascher, effektiver und zuverlässiger. Einmal mit beck-online gearbeitet, wollen Sie nie mehr darauf verzichten – garantiert!

Europarecht PLUS

Die ideale Grundausstattung für Ihre tägliche Arbeit: Führende aktuelle Kommentare zu den europäischen Verträgen, wie z.B. die große Sammlung von **Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union**, oder **Callies/Ruffert, EUV/AEUV**, maßgebende Kommentierungen zum Europäischen Sekundärrecht sowie zum Kartell- und Wettbewerbsrecht, zu Beihilfen, Grundrechten und Rechtsschutz, umfangreiche und aktuelle Rechtsprechung im Volltext, dazu EuZW, EuR, euvr und ZaöRV, aktuelle Vorschriften und vieles mehr, intelligent und komfortabel verlinkt.

€ 134,-/Monat* | Modulvergleich & Preise online: bo.beck.de/021931

Europarecht PREMIUM

Für komplexe Herausforderungen und ein breiteres Meinungsspektrum: Dieses PREMIUM-Modul kombiniert die aktuellen Kommentierungen mit weiterführender Literatur zum europäischen Primärrecht und ausgewählten Bereichen des Sekundärrechts. Mit Highlights wie **Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.) EU-Kommentar (Nomos)** oder **Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV u. a.m.**

€ 210,-/Monat* | Modulvergleich & Preise online: bo.beck.de/109831

*Normalpreis für bis zu 3 Nutzer, Vorzugspreis verfügbar, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo

PLUS

PREMIUM

Verlag C.H. Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 1398888 | Folgen Sie uns auf     Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.

beck-online.DIE DATENBANK genügt.